

NRW-EU Strukturfondsprogramm 2007- 2013: Wettbewerb der Regionen um die besten Ideen Wettbewerbsverfahren

Informationen: www.ziel-2-nrw.de/docs/website/2007/home/index.html

Potentialberatung

Informationen: www.gib.nrw.de/de/download/data/anlaufstellen/pdf

Bildungsscheck

Informationen: ► www.bildungsscheck.nrw.de

► <http://www.versorgungsverwaltung.nrw.de/leistungen/arbeitsmarktprogramme/beschaefigungsfoerderung/Bildungsscheck/index.php>

WeGebau Programm 2007 / 2008

Informationen: Bundesagentur für Arbeit, Telefon 0180-66 44 66

NRW-EU Strukturfondsprogramm 2007-2013: Wettbewerb der Regionen um die besten Ideen Wettbewerbsverfahren

Die Ausgestaltung der Förderprogramme zielt auf das Erreichen eines Technologievorsprunges, wobei es keine einzelne unternehmensbezogene Förderung gibt.

Die neuen Förderprogramme orientieren sich an der TPW beziehungsweise TIP-Richtlinie. Das neue Ziel-2-Programm stammt aus EFRE-Mitteln und dient weiterhin der Innovationsförderung.

Innovation wird als Neuentwicklung bis zu Patentfähigkeit definiert.

Im dem Zeitraum von 2007 bis 2013 stehen 1,3 Milliarden Euro zur Verfügung. Gefördert werden 25 bis 50 % der Entwicklungskosten.

Gefördert werden 16 Bereiche, die im Wettbewerbsverfahren vergeben werden.

1. Energie.NRW, abgeschlossen
2. Hightech.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für Exzellenz und internationale Sichtbarkeit des Innovationsstandortes NRW!)
3. Chemie-und Kunststoffwettbewerb, abgeschlossen
4. Bio.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für die industrielle Biotechnologie)
5. Gründung.NRW (Gesucht wurden die besten Ideen zur Förderung von Gründerinnen und Unternehmerinnen!)
6. Transfer.NRW Science-to-Business Pre Sees (Gesucht werden die besten Ideen zur Verwertung von Spitzenforschung aus NRW-Hochschulen!)
7. Logistik.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für innovative Logistik)
8. familie@unternehmen.NRW (Gesucht werden die besten Ideen zur erfolgreichen Vereinbarkeit von Beruf und Familie)
9. IKT.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für die Informations- und Kommunikationstechnologie!)
10. StandortInnenstadt.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für die Innenstädte im Ruhrgebiet)
11. Produktion.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für die Zukunft der Produktion) NanoMikro+Werkstoffe.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für Nano-/Mikrotechnologien und innovative Werkstoffe!)
12. Create.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für die Kultur- und Kreativwirtschaft)
13. Ressortübergreifende Seminare zu den EU-Förderprogrammen EFRE, ESF und ELER
14. RegioCluster.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für Cluster in den Regionen)

15. 'Med in.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für innovative Gesundheitswirtschaft)
16. Automotive.NRW (Gesucht werden die besten Ideen für die Zukunft der Mobilität)

Eventuell gibt es eine Erweiterung um den Bereich Energie-Kohle.

Nach einem Call erfolgt ein Informationsworkshop für alle Interessierten.

Folgende Auswahlkriterien wurden aufgestellt:

- Verbesserung der Marktchancen
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Umweltschutz
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Verbesserte Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft
- Verbundprojekte (erhalten Vorrang)
- Unternehmen müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Verbundpartner sollten KMUs sein, wobei sich auch Unternehmen, die mehr als 250 Beschäftigte haben, beteiligen können.

Qualifizierte Projektanträge sollten einen Umfang von circa 10 bis 15 Seiten haben.

Nach dem Call haben die Antragsteller drei Monate Zeit bis zur Abgabe **einer** qualifizierten Projektskizze von ca. 15 Seiten Länge.

Ein externer Dienstleister bewertet anschließend die eingereichten Unterlagen auf der Basis eines vorgegebenen Schemas. Die auf dieser Basis ausgesuchten, im Wettbewerb verbleibenden 10-15 Unternehmen durchlaufen nun ein förmliches Antragsverfahren, bei dem sie auch die Finanzierung des Projektes darzustellen zu haben.

Der Antrag des Unternehmens muss im Zeitraum von ca. sechs bis acht Wochen vorliegen. Anschließend entscheidet eine Jury über die Bewilligung, und zwar getreu dem Motto: „Solange das Geld reicht, wird nach Liste verteilt“ oder bewilligt.

Insgesamt vergehen ca. 8-10 Monate bis zur Bewilligung der Gelder. Anschließend beginnt der Auszahlungszeitraum. Gefördert werden – in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße – zwischen 25 und 50 % des Vorhabens.

Es gibt keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn.

Die Fragen für eine formlose Projektskizze sowie die Antragsformulare und andere Informationen sind bereits im Internet unter www.ziel-2-nrw.de/docs/website/2007/home/index.html zu finden.

Potentialberatung:

Landesgeförderte Arbeitszeitberatung

Arbeitszeitberatung wird in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit einer Anteilfinanzierung von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für Beratungstage, jedoch höchstens mit einem Zuschuss in Höhe von € 500,- pro Beratungstag finanziell gefördert:

- für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten bis zu 6 Tage
- für Betriebe ab 50 Beschäftigten bis zu 9 Tage

Wenn im Zeitraum von 3 Jahren vor Antragstellung eine Potentialberatung gefördert wurde, vermindert sich die Höchstzahl der geförderten Arbeitszeitberatungstage bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten um 2, bei sonstigen Unternehmen um 3 Beratungstage. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für die Beantragung von Potentialberatung nach erfolgter Arbeitszeitberatung. Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung noch nicht im Rahmen eines Verbundprojektes gefördert wurden.

Eine Übersicht aller Adressen finden interessierte Unternehmen unter www.gib.nrw.de/de/download/data/anlaufstellen/pdf.

Bildungsscheck:

1. Wer kann einen Bildungsscheck in Anspruch nehmen?

▶ Beschäftigte in Unternehmen mit max. 250 Beschäftigten (ausgenommen: Öffentlicher Dienst)

Bildungsschecks erhalten nur Beschäftigte, die im laufenden und im vorangegangenen Jahr an keiner betrieblich veranlassten Weiterbildung teilgenommen haben.

Individueller Zugang:

- Beschäftigte mit Wohnsitz in NRW oder
- Beschäftigte mit Arbeitsstätte in NRW oder
- ExistenzgründerInnen: mitarbeitende Inhaber bzw. Inhaberinnen und mitarbeitende Teilhaber bzw. Teilhaberinnen von Unternehmen, die nicht länger als fünf Jahre bestehen

Betrieblicher Zugang:

Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW mit mind. einer/m sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Als Beschäftigte gelten im Sinne des Bildungsschecks:

1. Lohn- und Gehaltsempfänger /-empfängerinnen,
2. für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen
und nach nationalem Recht Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gleichgestellt sind,
3. geringfügig Beschäftigte,
4. Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit
5. mithelfende Familienangehörige
6. mitarbeitende Inhaber bzw. Inhaberinnen und mitarbeitende Teilhaber bzw. Teilhaberinnen
von Unternehmen, die nicht länger als fünf Jahre bestehen

Von dem Empfang des Bildungsschecks ausgenommen sind unter 1-6 aufgeführte Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB III erhalten (sog. ALG I-Empfänger- bzw. Empfängerinnen).

Auszubildende werden nicht gefördert!

2. Sind ausschließlich Beschäftigte berechtigt, eine Bildungsberatungsstelle aufzusuchen, oder kann dies auch ein Unternehmen tun?

- ▶ Beim Bildungsscheck ist sowohl ein individueller als auch ein betrieblicher Zugang möglich.

Individueller Zugang bedeutet, dass ein Beschäftigter eine Bildungsberatungsstelle aufsucht, um mit dieser eine personenbezogene Bildungslaufbahnberatung durchzuführen.

Beim betrieblichen Zugang kann ein Personalverantwortlicher eines Unternehmens eine Beratung bei einer regionalen Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Ziel dieser Beratung ist die gemeinsame Feststellung des betriebsspezifischen Weiterbildungsbedarfs. Die Bildungsschecks werden dem Personalverantwortlichen nach erfolgreicher Beratung ausgehändigt, der diese wiederum an die entsprechenden Mitarbeiter weiterleitet.

3. Welche Weiterbildungen sind im Rahmen des Bildungsschecks förderfähig?

- ▶ Förderfähige Weiterbildungen sind z.B.:
 - Sprach- und EDV-Kurse
 - Schlüsselqualifikationen (Rhetorik, Stressbewältigung am Arbeitsplatz etc.)
 - Lern- und Arbeitstechniken
 - Medienbildung
 - CNC-Schulungen
 - Schweißerlehrgänge

4. Welche Weiterbildungen sind von der Förderung ausgeschlossen?

- ▶ Bildungsschecks dürfen nicht ausgestellt werden für:
 - arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen, wie z. B. Maschinenbedienerschulungen und Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen
 - Kurse, die ausschließlich zur Erlangung rechtlich vorgegebener Befähigungs- und Sachkundenachweise notwendig sind oder dem Erwerb von Fahrerlaubnissen dienen
 - Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen
 - Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach staatlich gefördert werden können, insbesondere nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAFÖG -, dem Aufstiegsfortbildungsgesetz – AFBG
 - Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 79 SGB III bereits gefördert werden
 - Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden
 - Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber

zu

übernehmen sind, wie z. B. Schulungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG
- Weiterbildung in Form von Einzelunterricht und Coaching
- wenn es sich um Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen und um Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu 6 Unterrichtsstunden handelt.

5. Welche Voraussetzungen sind an die Aushändigung eines Bildungsschecks geknüpft?

▶ Keine Teilnahme an einer betrieblich veranlassten Weiterbildung im laufenden und vorherigen Kalenderjahr

Weiterbildung im Rahmen des Bildungsscheckverfahrens sowie im Rahmen des Bildungsscheckverfahrens nicht förderfähige Weiterbildung gelten nicht als betrieblich veranlasst im Sinne dieser Regelungen.

Dies bedeutet für Sie folgendes:

Wenn Sie bereits einen Bildungsscheck eingelöst haben, ist dies kein Ausschlusskriterium für die Inanspruchnahme eines weiteren Bildungsschecks.

Darüber hinaus dürfen Sie auch dann einen Bildungsscheck erhalten, wenn Sie im laufenden und vorherigen Kalenderjahr eine betrieblich veranlasste Maßnahme besucht haben, die ohnehin nicht förderfähig wäre (z.B. Maschinenbedienerschulung; s. auch Punkt 4).

Beim sog. „individuellen Zugang“ können sie pro Kalenderjahr bis zu Bildungsschecks ausgehändigt bekommen.

▶▶▶ **Wichtiger Hinweis:**

Eine Ausstellung des Bildungsschecks ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Kursbuchung und /oder Anzahlung beim Weiterbildungsträger vorgenommen wurde

6. In welcher Höhe werden die Kosten für eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme bezuschusst?

▶ Bei dem Förderinstrument „Bildungsscheck NRW“ handelt es sich um eine Anteilfinanzierung. Es werden 50 Prozent der nachgewiesenen Teilnahme- und Prüfungsentgelte, jedoch max. 500,00 Euro pro Bildungsscheck, bezuschusst.

7. Wie gestaltet sich das Verfahren?

- ▶ Das Unternehmen oder der/die Beschäftigten nehmen Kontakt zu einer zugelassenen Beratungsstelle auf und vereinbaren mit dieser einen Termin
- ▶ Die Beratungsstelle stellt nach einer obligatorischen Weiterbildungsberatung die Bildungsschecks aus.
- ▶ Der Bildungsscheck nennt den Inhalt der Weiterbildungsmaßnahme und listet mehrere Weiterbildungsanbieter auf, die entsprechende Kurse anbieten.
- ▶ Der/die Bildungsscheckinhaber/in oder das Unternehmen buchen bei einem der auf dem Scheck aufgeführten Weiterbildungsanbieter das Weiterbildungsangebot.
- ▶ Dabei begleicht das Unternehmen oder der/die Beschäftigte/r dem Weiterbildungsanbieter die Hälfte, maximal 500,00 Euro, der Kursgebühr durch den Bildungsscheck und zahlt die restlichen Gebühren (der verbleibende Eigenanteil) selbst ein.

8. Wer sind die Zuwendungsempfänger beim Bildungsscheck?

- ▶ Zuwendungsempfänger sind die Weiterbildungsanbieter, bei denen der Bildungsscheck eingelöst wird.

9.) Ergänzende Informationen zum Förderinstrument „Bildungsscheck“

- ▶ Pro Zugang erhalten Beschäftigte max. zwei Bildungsschecks pro Kalenderjahr. Unternehmen erhalten für ihre Beschäftigten max. 20 Bildungsschecks pro Kalenderjahr. Voraussetzung für die Aushändigung von Bildungsscheck ist jedoch jeweils die Durchführung einer Bildungsberatung.
- ▶ Bildungsschecks sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- ▶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einlösung des Bildungsschecks.

10. Wo sind weitere Informationen zum Förderinstrument Bildungsscheck eingestellt?

- ▶ www.bildungsscheck.nrw.de
- ▶ <http://www.versorgungsverwaltung.nrw.de/leistungen/arbeitsmarktprogramme/beschaeftigungsforderung/Bildungsscheck/index.php>

WeGebau Programm 2007

Weiterbildung für Ältere und Geringqualifizierte in Unternehmen

Bundesagentur für Arbeit

Informationen: www.arbeitsagentur.de

Arbeitsentgeltzuschuss für Geringqualifizierte, die keinen Berufsabschluss besitzen, oder über einen Berufsabschluss verfügen, aber mehr als vier Jahre diesen Beruf nicht mehr ausgeübt haben.

Älter, die bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben, für die Zeit der Teilnahme an der Weiterbildung weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und vom Arbeitgeber für die Teilnahme freigestellt werden und in einem KMU arbeiten

Übernahme der Gehaltskosten und 20 % der Sozialabgaben, eventuell Fahrtkosten für den Teilnehmer. Bei innerbetrieblichen Maßnahmen werden 50% gefördert.